Reichsgesetzblatt

947

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1925 | Nr. 45

Inhalt: Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 2. Dezember 1924. S. 947. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-norwegischen Abkommens wegen Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Öl vom 11. April 1925. S. 947. — Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. S. 947. — Bekanntmachung, betreffend die Weltpostvereinsverträge S. 947. — Berichtigung. S. 947. — Druckfehlerberichtigung. S. 947.

Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 2. Dezember 1924. Vom 10. September 1925.

Der am 2. Dezember 1924 in London unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 777) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunde hat am 8. September 1925 in London stattgefunden.

Berlin, den 10. September 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-norwegischen Abkommens wegen Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Öl vom 11. April 1925. Vom 12. September 1925.

Das am 11. April 1925 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Königlich Norwegischen Regierung wegen der Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Öl (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 813) ist ratifiziert worden. Die Übergabe der Ratifikationsurkunde hat am 5. September 1925 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 12. September 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. Vom 19. September 1925.

Das am 4. April 1925 in Berlin unterzeichnete vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 883) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 16. September 1925 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 19. September 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung, betreffend die Weltpostvereinsverträge. Vom 23. September 1925.

Mit Beziehung auf das Gesetz über die Weltpostvereinsverträge vom 22. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 517) wird hiermit bekanntgemacht, daß die darin erwähnten sieben Weltpostvereinsverträge vom Deutschen Reiche ratifiziert worden sind. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist am 3. August 1925 in Stockholm erfolgt.

Berlin, den 23. September 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Berichtigung

Im § 7 der Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts vom 20. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II Nr. 14 S. 113) muß es heißen:

„§§ 156 bis 161, 164 bis 166"

statt „§§ 157 bis 162, 165 bis 167".

Leipzig, den 11. September 1925.

Der Präsident des Reichsgerichts
Dr. Simons

Druckfehlerberichtigung

Der Artikel 18 des dem Gesetze, betreffend den Vertrag zwischen Deutschland und Österreich über den Luftverkehr, vom 26. August 1925 (Reichsgesetzbl. II Nr. 42 S. 855) beigefügten Vertrags ist am Schlusse durch Zufügung folgender Zeile zu vervollständigen:

„trage etwas anderes ergibt".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. Oktober 1925)

Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1925 | Nr. 46

Inhalt: Verordnung zur Änderung und Ergänzung der preußischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904. S. 949. — Bekanntmachung, betreffend die am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. S. 949 — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 950. — Berichtigung. S. 950.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der preußischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904. Vom 26. September 1925.

Auf Grund der §§ 11, 15 des Staatsvertrags, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetzbl. 1921 S. 962), in Verbindung mit § 350 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung S. 53) und §§ 136, 138, 140 des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird verordnet was folgt:

I

Die von Preußen und Hamburg gleichlautend erlassene Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 (Amtsblatt der Regierung in Schleswig S. 217; Hamburgische Gesetzsammlung I S. 236) wird wie folgt abgeändert beziehungsweise ergänzt:

1. Der § 32 erhält folgenden Wortlaut:

> Die nach Hamburg bestimmten Schiffe haben das Lotsensignal bei Dockenhuden zu setzen, und zwar bei Tage die Nationalflagge und im Vortopp die Lotsenflagge, bei Nacht eine weiße Laterne über dem Bug. Die nach Altona und Harburg bestimmten Schiffe dürfen das Lotsensignal erst nach dem Passieren der Hafenlotsenstation am Seemannshöft setzen, und zwar haben diejenigen Schiffe, die einen Lotsen nach Altona verlangen, das gewöhnliche Lotsensignal, diejenigen dagegen, die einen Lotsen nach Harburg verlangen, als besonderes Lotsensignal bei Tage die nationale Lotsenflagge oder das Signal P. T. des internationalen Signalbuchs und einen beliebigen darunter gehißten Wimpel, bei Nacht zwei weiße Laternen über dem Bug des Schiffes nebeneinander zu zeigen.

2. Hinter § 43 wird eingefügt:

„§ 43a

Die nördliche Reede beim Feuerschiff Elbe 3 wird begrenzt:

im Norden durch die Verbindungslinie der schwarzen spitzen Tonnen 6, 7 und 8;

im Osten durch die rechtweisende Peilung 0° der schwarzen spitzen Tonne 8;

im Süden durch eine Linie 500 Meter nördlich von der Verbindungslinie der Feuerschiffe Elbe 3 und Elbe 4;

im Westen durch die rechtweisende Peilung 197,5° des Leuchtturms Neuwerk (Ostgrenze des grünen Sektors dieses Feuers).

§ 43b

Die südliche Reede beim Feuerschiff Elbe 3 wird begrenzt:

im Norden durch die Verlängerung der Verbindungslinie Leuchttonne J — Feuerschiff Elbe 4;

im Osten durch die rechtweisende Peilung 221,5° des Leuchtturms von Neuwerk (Ostgrenze des festen weißen Sektors von Neuwerk);

im Süden durch die Verbindungslinie der roten Spierentonnen G, H und KA;

im Westen durch die rechtweisende Peilung 187,5° des Leuchtturms von Neuwerk (Westgrenze des grünen Sektors von Neuwerk).

Außerdem darf östlich anschließend an die südliche Reede im Kugelbakenfahrwasser geankert werden."

II

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Bekanntmachung, betreffend die am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. Vom 24. September 1925.

Dem am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten, im Reichsgesetzblatt von 1921 S. 1376 abgedruckten Weltpostvertrag (Hauptvertrag) ist Großbritannien für das Njassaland beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 3).

Berlin, den 24. September 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
Vom 30. September 1925.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Türkische Regierung dem Schweizerischen Bundesrate durch Noten vom 6. und 22. August und 1. September 1925 ihren Beitritt zu den nachbezeichneten Verträgen des Internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums angezeigt:

1. der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 209),
2. dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1922 II S. 669 und 779).

Der Beitritt wird am 10. Oktober 1925 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 853).

Berlin, den 30. September 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Berichtigung

In dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche von Großbritannien und Irland (Reichsgesetzbl. II Nr. 38 S. 777) sind in Artikel 12 Zeile 1 zwischen „Beobachtung" und „der" die Worte: „der Bestimmungen" einzuschieben.

In dem englischen Texte des Anhanges (Schreiben von Sir Otto Niemeyer an Herrn von Schubert) Abs. 2 Zeile 12 muß es "of" an Stelle von "af" heißen.

Berlin, den 24. September 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Im Auftrag
de Haas

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1925 | Nr. 47

Inhalt: Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zum Spitzbergenvertrage. S. 951. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen Deutschland und Österreich über den Luftverkehr. S. 951. — Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. S. 951. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 951. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 951. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags, des deutsch-bulgarischen Rechtsschutz- und Rechtshilfeabkommens sowie des deutsch-bulgarischen Auslieferungsvertrags. S. 952. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 952.

Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zum Spitzbergenvertrage. Vom 5. Oktober 1925.

Die Deutsche Regierung ist dem in Paris am 9. Februar 1920 unterzeichneten Vertrag über Spitzbergen (veröffentlicht durch Gesetz vom 24. Juli 1925 im Reichsgesetzbl. II Nr. 37) beigetreten. Die Abgabe der Beitrittserklärung ist nach Maßgabe von Artikel 10 Abs. 7 des Vertrags an die Französische Regierung unterm 7. September 1925 erfolgt.

Berlin, den 5. Oktober 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen Deutschland und Österreich über den Luftverkehr. Vom 5. Oktober 1925.

Der am 19. Mai 1925 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über den Luftverkehr (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 855) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 25. September 1925 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 5. Oktober 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. Vom 6. Oktober 1925.

Dem Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912 nebst dem Schlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1913 S. 373) sind Litauen am 24. Januar 1925 und Albanien am 2. Juli 1925 beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 16).

Berlin, den 6. Oktober 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 7. Oktober 1925.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Berlin in der Zeit vom 26. November bis 6. Dezember 1925 stattfindende Deutsche Automobil-Ausstellung Berlin 1925.

Berlin, den 7. Oktober 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 8. Oktober 1925 *).

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 13. September bis 11. Oktober 1925 in Essen stattfindende Ausstellung „Gesundheit und Arbeit".

Berlin, den 8. Oktober 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

*) Veröffentlicht in Nr. 237 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 9. Oktober 1925.

Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags, des deutsch-bulgarischen Rechtsschutz- und Rechtshilfeabkommens sowie des deutsch-bulgarischen Auslieferungsvertrags.

Vom 8. Oktober 1925.

Der deutsch-bulgarische Konsularvertrag, das deutsch-bulgarische Rechtsschutz- und Rechtshilfeabkommen sowie der deutsch-bulgarische Auslieferungsvertrag, sämtlich vom 29. September 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 Nr. 40), sind am 23. September 1925 gekündigt worden. Die Verträge treten bestimmungsgemäß am 23. September 1926 außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Oktober 1925.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Bei Randziffer 4 wird hinter dem mit „Kohlen-Ammoncahücit" beginnenden Absatz als neuer Absatz nachgetragen:

Kammersprengstoff A (Gemenge von Ammonsalpeter, Pflanzenmehl, höchstens 16 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols und / oder Naphthalins und / oder Diphenylamins und höchstens 10 vom Hundert Kaliumperchlorat).

Bei Randziffer 31 werden in dem eingeklammerten Hinweis die Worte „unter B. Abs. (2)" geändert in:

unter B. Abs. (3);

ferner wird die letzte Zeile

Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrikate

gestrichen.

Bei Randziffer 36 wird der Abs. (1) gefaßt:

(1) Die Sprengstoffe müssen mit Ausnahme des Kammersprengstoffs A patroniert sein. Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und diese in haltbare Holzbehälter fest zu verpacken. Der Kammersprengstoff A ist in Pakete von höchstens 2½ Kilogramm Gesamtgewicht zu verpacken, die in haltbare Holzbehälter fest einzulegen sind.

Bei Randziffer 39 werden im Abs. (1) die drei letzten Sätze gefaßt:

Die Patronenhüllen für Rosenheimer Sicherheitssprengpulver und für Sicherheitssprengpulver der Köln-Rottweiler Akt.-Ges. dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein; auch dürfen diese Pulver in Mengen von höchstens 2½ Kilogramm Gesamtgewicht in starkes, paraffiniertes Papier oder in Pergamentpapier verpackt sein. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 Kilogramm betragen.

Bei Randziffer 54 werden in der Überschrift die Worte

„und für gut durchgelatinierte Pulverfäden sowie für daraus hergestellte Fabrikate"

gestrichen.

Bei Randziffer 60 wird im Abs. (5) der Unterabsatz b mit der dazu gehörigen Fußnote **) gestrichen. Die Unterabsätze c bis f erhalten die Bezeichnungen b bis e.

Bei Randziffer 80 wird der Satz „Das Rohgewicht einer Kiste darf 80 Kilogramm nicht übersteigen" ersetzt durch:

Das Rohgewicht einer Kiste darf 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Randziffer 126 wird Ziffer 9 gefaßt:

9. Fette Öle, Firnisse, mit Firnis versetzte Farben, Terpentinöl (Kienöl) und andere ätherische Öle, Fuselöle, absoluter Alkohol, Weingeist (Spiritus) sowie daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslacke, Sikkative, flüssige Seifen und dergleichen), sofern das einzelne Versandstück das Gewicht von 40 Kilogramm übersteigt; ferner Zelluloid-Paste (Kappensteife, Schuh- und Lederkitt), d. i. eine dickflüssige Aufquellung von Zelluloid in Lösungsmitteln, wie Azeton.

Bei Randziffer 127 wird der letzte Satz des Abs. (1) gefaßt:

Für die Flüssigkeiten der Ziffern 1 a und b, 2, 4, 5, 6, 7 und 9, ausgenommen Zelluloid-Paste, sind auch starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer) zulässig. Für Zelluloid-Paste sind starke, dichte, sicher verschlossene Behälter (Kannen) aus feuerverzinktem Eisenblech zu verwenden; kleine Mengen bis zu je 1 Kilogramm dürfen auch in dichte und sicher verschlossene Weißblechbüchsen verpackt sein, wenn die Büchsen einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Holzbehälter fest und sicher eingesetzt sind. Das Rohgewicht eines Versandgefäßes (Eisenblechkanne oder Sammelbehälter für Weißblechbüchsen) mit Zelluloid-Paste darf höchstens 40 Kilogramm betragen.

Bei Randziffer 128 wird der Eingang des Abs. (1) gefaßt:

(1) Die Flüssigkeiten der Ziffer 9, ausgenommen Zelluloid-Paste, werden ohne Beschränkung befördert, sofern das einzelne Versandstück das Gewicht von 40 Kilogramm nicht übersteigt. Wegen Zelluloid-Paste vergleiche A Abs. (1). Bei Wagenladungen von Spiritus... usw. wie bisher.

Bei Randziffer 128 wird ferner im Abs. (2) die Bestimmung unter a gefaßt:

a) die Flüssigkeiten der Ziffer 9 ohne Beschränkung, jedoch Zelluloid-Paste nur in einer Gesamtmenge von nicht mehr als 40 Kilogramm;

Berlin, den 7. Oktober 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.